

*Sara Gebh**

Subversion durch Recht:

Radikaldemokratie und der Entfremdungseffekt alternativer Ordnungen

Spätestens seit Marx hat Entfremdung einen schlechten Ruf. Entweder im engen politökonomischen Sinne als Verlust der Kontrolle über das Produkt der eigenen Arbeit, des Bezugs zum Arbeitsprozess selbst und in der Folge als Hindernis für kollektive Identität und Solidarität. Oder allgemeiner als Störung von Authentizität, persönlicher Verwirklichung und Selbst- sowie Weltverhältnis. Den Zustand von Entfremdung gilt es zu überwinden, so die übliche Empfehlung. Dies gilt allerdings nicht für die Demokratie. Im Gegenteil: Sie soll, ja muss, sich immer wieder fremd werden. Ist sie zu sehr mit sich im Reinen, verliert sie den Impuls, ihre etablierten Prozeduren und Strukturen zu hinterfragen. Doch Demokratie bedeutet genau das: kontinuierliche Demokratisierung. Die demokratischen Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Solidarität sind nie final realisierbar, sondern bilden den Horizont, auf den sich demokratische Praxis zuzubewegen versucht. Gerade in dieser prinzipiellen Unerreichbarkeit liegt das emanzipative Momentum – das Gegengift zur lethargischen Selbstzufriedenheit, zu der jede Ordnung tendiert.

* Funded by the European Union (ERC, PREDEF, 101055015). Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Research Council Executive Agency. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.

Diese Dynamik, die bestehende Strukturen immer wieder zugunsten einer Vertiefung demokratischer Prinzipien aufzubrechen versucht, entsteht nicht von selbst, sondern muss aktiv erzeugt werden. Eine Konfrontation mit dem Anderen, das Infragestellen vermeintlicher Selbstverständlichkeiten, kurz: die Irritation des Status Quo sind Wege, um Demokratie beweglich zu halten. Das, was vorher offensichtlich erschien, wird zu einer Möglichkeit unter vielen. Fundamente, die unerschütterlich wirkten, bekommen Risse. Entfremdung, in diesem Sinne, ist das Lebenselixier von Demokratie. Wird ihre Ordnung unangreifbar, hört sie auf, Demokratie zu sein.

Radikaldemokratisches Denken hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf die Unabschließbarkeit des demokratischen Projekts hinzuweisen, die Produktivität dieser Kontingenzaffirmation zu demonstrieren und Ressourcen für die Irritation von Ordnung zu identifizieren. Das Recht findet sich jedoch bislang selten unter ihnen. Mehr noch, in Fremd- sowie Selbstbeschreibungen wird oft eine grundsätzliche Inkompatibilität konstatiert. Demokratie, radikal gedacht, so der Tenor, lässt sich nur schwer in Recht gießen. Oder noch deutlicher: Wo Recht ist, kann keine Radikaldemokratie sein. Und wo Radikaldemokratie auftaucht, hat Recht nichts zu suchen. Es stimmt, dass die Spannungen zwischen radikaldemokratischem Denken und Recht nicht von der Hand zu weisen sind. Verstanden als positives Recht dient es der Ordnung von Gesellschaft, während Radikaldemokratie genau diese Ordnung irritieren will. Radikaldemokratie affirmsiert Kontingenz, Recht reduziert sie. Und während Radikaldemokratie den Wert von Konflikt betont, dient Recht der Vermeidung oder Beilegung desselben. Der Gegensatz zwischen einem Verständnis von Demokratie, das bestehende Strukturen, auch und gerade rechtliche Strukturen, als provisorisch und veränderbar versteht, und dem Anspruch von Recht, verbindliche und dauerhafte Regeln zu schaffen, in anderen Worten: der Gegensatz von Öffnung

und Schließung, ist offensichtlich. Subversion und Recht scheinen nicht zusammenzupassen.

Eine solch absolute Unvereinbarkeit ist jedoch nicht der einzige Weg, das Verhältnis von Radikaldemokratie und Recht zu bestimmen. Im Gegenteil. Recht kann als Ressource für die Entfremdung von und die Kritik an bestehenden Herrschafts- und Repressionsverhältnissen dienen. Dieses bisher unausgeschöpfte subversive Potenzial des Rechts speist sich aus drei Quellen: erstens der *Offenlegung* der Distanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Rechts in der Gegenwart, zweitens der *Rekonstruktion* vergangenen Rechts und drittens der *Antizipation* zukünftigen Rechts. Ein gut erforschtes Beispiel für erstere Strategie ist ziviler Ungehorsam. Zivil ungehorsame Praktiken brechen auf der einen Seite wissentlich Recht, ihre Illegalität ist konstitutiv. Auf der anderen Seite beanspruchen sie Legitimität gerade mit Bezug auf das Recht, oder besser: auf den „Geist der Gesetze“. Die tatsächliche Gestalt des Rechts wird seinem eigentlichen Anspruch gegenübergestellt, der sich entweder an der Auslegung einer ursprünglichen Formulierung orientiert (häufig der Verfassung, wie beispielsweise im US-amerikanischen Kontext) oder sich auf universelle Rechtskonzeptionen wie die Menschenrechte bezieht (beobachtbar in Protesten der Klimabewegung sowie Aktionen der zivilen Seenotrettung). In der Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit liegt das emanzipatorische Potenzial eines solchen kritischen Bezugs auf das Recht. Das Aufzeigen der nicht eingelösten Versprechen der Demokratie löst eine Distanzierung von der aktuellen Ordnung aus, die mindestens zu einer Überprüfung der Selbstverständlichkeiten führt und transformativ sein kann. Der Bezug auf ein Ideal von Recht, an das real existierende Ausprägungen nicht heranreichen, kann Machtverhältnisse grundlegend verschieben.

Eine bisher weniger reflektierte Variante, Subversion und Recht zusammenzudenken, setzt auf die Konfrontation mit einer radikal anderen Vorstellung von Recht. Um Ressourcen für die-

se Strategie zu identifizieren, lohnt es sich, über den liberal verfassten Tellerrand der Gegenwart hinauszublicken und den Entfremdungseffekt vergangener sowie zukünftiger Ordnungen zu nutzen. Die zweite Quelle der Entfremdung, die Rekonstruktion vergangenen Rechts, erfordert, dass sich radikaldemokratische Theoriebildung für globale ideengeschichtliche Forschung öffnet. Über den historischen Erkenntnisgewinn hinaus kann die Auseinandersetzung mit juridischen Institutionen, Rechtssystemen und Gesetzen aus vergangen Zeitperioden auf alternative Formen des möglicherweise demokratischen Zusammenlebens hinweisen, losgelöst von der tatsächlichen Verfasstheit der Gegenwart. Eine Geschichte vergessener Institutionen, insbesondere wenn sie potentiell demokratie-vertiefende Funktionen aktiv ausweist, hat das Potenzial, politische Selbstverständlichkeiten grundlegend zu erschüttern. Die Konfrontation beispielsweise mit dem Solonischen *Stasis*-Gesetz, das politische Rechte an die aktive Teilhabe im öffentlichen Leben insbesondere in Zeiten des Konflikts (genauer: der *Stasis*) bindet, lässt die übliche Konzeption von Bürger-schaft – gebunden an ein Territorium, eine zentrale Gewalt und bestimmte Bevölkerungsgruppe – als nur eine Möglichkeit unter vielen erscheinen. Wer zum *demos* gehört, erscheint im Lichte der historischen Rekonstruktion verschiedenster Definitionen kontingent und veränderbar. Eine systematische Exploration verganger alternativer Vorstellungen von Recht und die aktive Rückbindung an die Kritik gegenwärtiger Herrschaftsverhältnisse birgt bisher unausgeschöpftes Potenzial für das subversive Projekt der Radikaldemokratie.

Eben solches liegt, drittens, auch in der Erforschung aktueller Praktiken der Präfiguration und des Pre-Enactments, die eine zukünftige emanzipatorische Gestalt des Rechts antizipieren, brach. Insbesondere im Rahmen zivilgesellschaftlich organisierter Gegen-Tribunale, wie dem *Tribunal NSU-Komplex auflösen* oder dem *International Monsanto Tribunal*, werden eine radikal andere Gerechtigkeitsvorstellung und bis dato nichtexistierende Straf-

tatbestände wie beispielsweise der Ökozid vorweggenommen. Durch die Aneignung des bekannten Formats des Gerichtsverfahrens gehen diese Projekte jedoch über ein rein utopisches Unterfangen hinaus und demonstrieren ihren gegenwartskritischen Anspruch. Die auch qualitativ-empirische Untersuchung solcher Praktiken abseits des politischen Systems in engerem Sinne birgt das Potenzial die jetzige Verfasstheit der gesellschaftlichen Ordnung infrage zu stellen. Sie können subversiv wirken – gerade aufgrund ihres Bezugs auf das Recht.

Der Vorteil ersterer Strategie, der Offenlegung eines nicht eingelösten Gerechtigkeitsversprechens, ist, dass die kritische Stoßrichtung unmittelbar einleuchtet und oft direkte Anwendbarkeit verspricht. Häufig geht es bei zivilem Ungehorsam um konkrete Gesetzesänderungen oder -auslegungen. Diese mögen zwar umfassend sein und doch bewegen sie sich innerhalb des etablierten politischen Gefüges. Der Vorteil der Konfrontations-Strategie sowohl mit vergangenem als auch mit antizipiertem Recht ist das ungleich größere Irritationspotenzial, dessen subversive Wirkung an die grundlegenden Strukturen der liberal-demokratischen Konstitution des politischen Gemeinwesens heranreicht. Solche Forschung muss allerdings – wenn sie sich nicht damit zufriedengibt, ein Kuriositätenkabinett besonders abwegiger juridisches Institutionen, rechtlichen Normen und Gesetzen zusammenzustellen – über das bloße Aufzeigen radikaler Alternativen hinausgehen und den Bezug sowie die Differenz zur bestehenden Ordnung möglichst konkret ausbuchstabieren. Nur dann kann sie das Irritationspotenzial radikal anderer Rechtsvorstellungen nutzen.

Eingesetzt als Quelle der Entfremdung kann Recht also subversiv sein. Es hat nicht nur einen stabilisierenden Effekt auf den Status Quo, sondern wird ebenso zum Zweck seiner Kritik, Erschütterung und Transformation eingesetzt. Insbesondere radikale Demokratietheorie vernachlässigt eine zentrale Ressource zur Irritation der bestehenden Ordnung, wenn sie sich der

Idee von Ordnung, rechtlichen Normen und juridischen Institutionen gänzlich verschließt. Stattdessen gilt es, durch einen kontrafaktischen Bezug auf das Recht – entweder im Sinne des Aufzeigens der Distanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, der Rekonstruktion vergangener Rechtsverständnisse oder der Antizipation eines radikal anderen Rechts in der Zukunft – einen Entfremdungseffekt auszulösen und dessen kritisches Potenzial auszuschöpfen. Demokratie radikal zu denken, bedeutet dann nicht mehr nur Subversion des Rechts, sondern auch Subversion *durch* Recht.